



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1998	Nummer 32
---------------------	--	------------------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203012	26. 6. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen	466
223	23. 6. 1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG)	466
314	23. 6. 1998	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger	467
600	1. 7. 1998	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter. .	467
77	17. 4. 1998	Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes	469
77	29. 6. 1998	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Altes Amt Lemförde“.	469
7847	30. 6. 1998	Verordnung zur Neufassung und Aufhebung zur Ausführung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz	470
92	30. 6. 1998	Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht. .	470
	26. 9. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn	471
	2. 9. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe	472
	1. 9. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe	472
	29. 8. 1997	Bekanntmachung der Genehmigung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh.	473

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) stehen im Intranet des Landes NW zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NW (SGV. NW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis

203012

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ausbildung und die
I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I
der Polizeivollzugsbeamten
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 26. Juni 1998

Aufgrund des § 187 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 134), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ausbildung und die I. Fachprüfung für den Laufbahnabschnitt I der Polizeivollzugsbeamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausbildungs- und Prüfungsverordnung Laufbahnabschnitt I – VAPPol I) vom 24. November 1995 (GV. NW. S. 1188) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1, 2 und 3 werden die Wörter „Höhere Landespolizeischule Carl Severing“ durch die Wörter „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Zulassungstermins“ durch das Wort „Einstellungstermins“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „drei Unterrichtsstunden“ durch die Wörter „vier Unterrichtsstunden“ ersetzt.
4. In § 13 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende neue Fassung:
„Anwärterinnen und Anwärter, die den Befähigungsnachweis innerhalb der Dreimonatsfrist nicht erbracht haben, sind zu entlassen.“
5. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Anwärterinnen und Anwärter, die das Ausbildungsziel auch nach Verlängerung oder Wiederholung von Teilen der Ausbildung nicht erreichen oder bei denen die Ausbildungskonferenz die fehlende Eignung festgestellt hat, sind zu entlassen.“
6. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

(1) Im Ausbildungsabschnitt I werden Ausbildungsver-säumnisse durch Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheit regelmäßig auf die Ausbildung angerechnet, soweit sie zusammen vier Ausbildungswochen nicht überschreiten.

(2) Im Ausbildungsabschnitt II werden Ausbildungsver-säumnisse durch Urlaub aus besonderen Anlässen und Krankheit regelmäßig auf die Ausbildung angerechnet, soweit sie zusammen

- a) in den Ausbildungsfächern
 - Schießen/Nichtschießen
 - Sport
 - Fremdsprache
 ein Viertel der vorgesehenen Unterrichts-/Ausbildungsstunden
- b) im Ausbildungsgebiet
 - Berufspraktikum
 ein Viertel der vorgesehenen Ausbildungstage (Arbeits-tage)
- c) im Ausbildungsgebiet
 - Integrative Ausbildung
 je Leitthema/Modul ein Viertel der vorgesehenen Unterrichtsstunden/Ausbildungsstunden

nicht überschreiten.

(3) Eine weitergehende Anrechnung gemäß Absatz 1 und 2 ist nur zulässig, wenn dadurch das Ausbildungsziel nicht gefährdet ist.“

7. In § 26 Abs. 1 und § 29 Abs. 3 werden die Wörter „Direktion der Bereitschaftspolizei“ durch die Wörter „Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

8. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Die Anwärterin oder der Anwärter ist zur mündlich-praktischen Prüfung nicht zugelassen, wenn

- a) eine Prüfungsklausur „ungenügend“ ist
oder
- b) zwei Prüfungsklausuren „mangelhaft“ sind.“

9. § 39 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Prüfungsakte kann innerhalb eines Jahres, frühestens zwei Wochen nach Abschluß der Prüfung, auf Antrag eingesehen werden; das gilt entsprechend bei Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung nach Bekanntgabe der Nichtzulassung zur mündlich-praktischen Prüfung für die Einsichtnahme in die Prüfungsklausuren.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Juni 1998

Der Minister
für Inneres und Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 466.

223

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Ausbildung
für Lehrämter an öffentlichen Schulen
(Lehrerausbildungsgesetz – LABG)
Vom 23. Juni 1998**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Das Lehrerausbildungsgesetz (LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV. NW. S. 421), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 1994 (GV. NW. S. 220) wird wie folgt geändert:

Der § 29 LABG wird um folgenden 6. Absatz ergänzt:

„§ 29 (6)

Lehrerinnen und Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Volksschulen oder an Grund- und Hauptschulen erwerben die Befähigung zum Lehramt für die Sekundarstufe I, wenn die zuständige Schulaufsichtsbehörde

- a) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit als Seminarausbilderin oder Seminarausbilder an Studienseminaren für das Lehramt für die Sekundarstufe I
oder
- b) aufgrund einer mindestens siebenjährigen Tätigkeit in Schulleitungsfunktionen an der Hauptschule sowie eines einstündigen Kolloquiums
oder
- c) aufgrund von Leistungen, die den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen, und aufgrund eines

förmlichen stufenbezogenen Überprüfungsverfahren, das je eine Unterrichtsprobe in zwei Fächern sowie ein einstündiges Kolloquium umfaßt, feststellt, daß sie über die fachliche Qualifikation verfügen, in allen Schulformen der Sekundarstufe I zu unterrichten.“

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung

Gabriele Behler

- GV. NW. 1998 S. 466.

314

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte
auf den Rechtspfleger**

Vom 23. Juni 1998

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Das Gesetz zur Übertragung landesrechtlicher Geschäfte auf den Rechtspfleger vom 14. Oktober 1975 (GV. NW. S. 562) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefaßt:
 - „1. Aufgaben gemäß § 5 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 26. Mai 1981 (GV. NW. S. 260),
 2. die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 33 Abs. 2 des Schiedsamtgesetzes vom 16. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 32)“.
2. In § 1 Nummer 4 werden die Wörter „Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504)“ durch die Wörter „Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 14)“ ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter „Gesetz vom 31. Juli 1974 (BGBI. I S. 1713)“ durch die Wörter „Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBI. I S. 3210)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

Der Minister
für Inneres und Justiz
Fritz Behrens

- GV. NW. 1998 S. 467.

600

**Dreizehnte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter**

Vom 1. Juli 1998

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBI. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 1998 (BGBI. I S. 845),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1994 (BGBI. I S. 1102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBI. I S. 805),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBI. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBI. I S. 164),
6. des § 5a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBI. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBI. I S. 532),
7. des § 5b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämienengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBI. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBI. I S. 1153),
8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 1994 (BGBI. I S. 406), geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBI. I S. 726),
9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 1997 (BGBI. I S. 2678),
10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
11. des § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1990 (BGBI. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBI. I S. 2310),
12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
13. des § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1996 (BGBI. I S. 60), geändert durch Gesetz vom 24. März 1998 (BGBI. I S. 529),
14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBI. I S. 2436),
15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBI. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3039),
16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 1998 (BGBI. I S. 164),
17. des § 17 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBI. I S. 1770), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBI. I S. 3108),

zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 17. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 423), wird wie folgt geändert:

Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Zeile „Erb- und Schenkungsteuer“ folgende Fassung:

„Erb- und Schenkungsteuer“	
Finanzämter	
Aachen-Innenstadt,	2.1
Arnsberg,	3.1
Bochum-Süd,	3.5
Detmold,	3.9
Düsseldorf-Mitte,	1.3
Duisburg-West,	1.6
Köln-West,	2.15
Krefeld,	1.12
Münster-Innenstadt,	3.23
Velbert	1.18“

2. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Zeile „Kraftfahrzeugsteuer“ bei dem Wort „Leverkusen“ die lfd. Nummer „2.15“ durch die lfd. Nummer „2.16“ und bei dem Wort „Siegburg“ die lfd. Nummer „2.16“ durch die lfd. Nummer „2.17“ ersetzt.

3. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Zeile „Lohnsteuer-Außenprüfung bei Arbeitgebern bestimmter Größenklassen“ das Wort „Köln-Mitte“ mit der lfd. Nummer „2.11“ durch das Wort „Köln-Süd“ mit der lfd. Nummer „2.14“ ersetzt.

4. Zu der lfd. Nummer 1.2 Buchstabe b) wird in der Spalte 3 die lfd. Nummer „2.15“ durch die lfd. Nummer „2.16“ ersetzt.

5. Zu der lfd. Nummer 1.6 Buchstabe b) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Dinslaken, Duisburg-West, Duisburg-Hamborn, Duisburg-Süd, Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Moers, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd, Wesel“.

6. Die lfd. Nummer 1.7 erhält folgende Fassung:

„1.7 Finanzamt Essen-Nord in Essen“	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) von Kapitalgesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern sowie bei Betriebsstätten anderer Arbeitgeber mit jeweils mindestens 500 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Essen-Nord, Essen-Ost, Essen-Süd, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen-Nord, Oberhausen-Süd“.
-------------------------------------	---	--

7. Zu der lfd. Nummer 1.12 Buchstabe b) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Geldern, Grevenbroich, Kempen, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II, Viersen“.

8. Zu der lfd. Nummer 1.13 Buchstabe a) werden in den Spalten 2 und 3 die Worte

„a) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer“	Bezirke der Finanzämter Grevenbroich, Mönchengladbach-Mitte, Mönchengladbach-Rheydt, Neuss I, Neuss II“
--	---

gestrichen.

Die bisherigen Buchstaben b) bis d) in den Spalten 2 und 3 werden die Buchstaben a) bis c).

9. Zu der lfd. Nummer 1.16 Buchstabe b) wird in der Spalte 3 die lfd. Nummer „2.15“ durch die lfd. Nummer „2.16“ ersetzt.

10. Zu der lfd. Nummer 1.18 Buchstabe b) erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Bezirke der Finanzämter Hilden, Düsseldorf-Mettmann, Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Velbert, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“.

11. Zu der lfd. Nummer 1.20 Buchstabe b) werden in den Spalten 2 und 3 die Worte

„b) Verwaltung der Erbschaft- und Schenkungsteuer“	Bezirke der Finanzämter Remscheid, Solingen-Ost, Solingen-West, Wuppertal-Barmen, Wuppertal-Elberfeld“
--	--

gestrichen.

Der bisherige Buchstabe c) in den Spalten 2 und 3 wird Buchstabe b).

12. Zu der lfd. Nummer 2.3 Buchstabe a) wird in der Spalte 3 die lfd. Nummer „2.15“ durch die lfd. Nummer „2.16“ ersetzt.

13. Zu der lfd. Nummer 2.9 Buchstabe b) wird in der Spalte 3 die lfd. Nummer „2.15“ durch die lfd. Nummer „2.16“ ersetzt.

14. Zu der lfd. Nummer 2.11 Buchstabe c) werden in den Spalten 2 und 3 die Worte

„c) bei Betriebsstätten anderer Arbeitgeber mit jeweils mindestens 500 Arbeitnehmern“	Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfurth“
---	---

gestrichen.

15. Nach der lfd. Nummer 2.13 wird als neue lfd. Nummer 2.14 eingefügt:

„2.14 Finanzamt Köln-Süd in Köln“	Anordnung und Durchführung von Lohnsteuer-Außenprüfungen bei Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2 EStG) von Kapitalgesellschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts mit jeweils mindestens 100 Arbeitnehmern sowie bei Betriebsstätten anderer Arbeitgeber mit jeweils mindestens 500 Arbeitnehmern	Bezirke der Finanzämter Bergheim, Bergisch Gladbach, Brühl, Gummersbach, Köln-Altstadt, Köln-Mitte, Köln-Nord, Köln-Ost, Köln-Porz, Köln-Süd, Köln-West, Leverkusen, Wipperfurth“.
-----------------------------------	---	--

Die bisherigen lfd. Nummern 2.14 bis 2.16 werden die lfd. Nummern 2.15 bis 2.17.

Artikel II

Artikel I Nummern 2 bis 4, 9 und 12 bis 15 treten am 1. August 1998 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Juli 1998

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

77

**Satzung
zur Änderung der Satzung
des Wupperverbandes**

Vom 17. April 1998

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993 S. 40) in der Fassung der Änderung vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) hat die Verbandsversammlung am 12. 2. 1998 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Wupperverbandes vom 9. August 1994 (GV. NW. S. 692), zuletzt geändert am 28. November 1996 (GV. NW. S. 504), beschlossen.

§ 16 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

„Der nach dem endgültigen Beitragsbescheid oder dem endgültigen Nachtragsbeitragsbescheid zu zahlende Beitrag ist einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.“

Die vorstehende Satzungsänderung wurde mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 5. 1998 – Az.: IV C 2 – 53.49.01 – genehmigt.

Wuppertal, den 17. April 1998

Der Vorstand

Wille

Genehmigung

Gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 40), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248) genehmige ich die von der Verbandsversammlung am 12. 2. 1998 beschlossene Änderung der Satzung des Wupperverbandes.

Düsseldorf, den 11. Mai 1998

Das Ministerium
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Valenti

– GV. NW. 1998 S. 469.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die
Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Durchführung eines
wasserrechtlichen Verfahrens zur
Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Altes Amt Lemförde“**

Vom 29. Juni 1998

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 8. Mai 1998/12. Juni 1998 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Altes Amt Lemförde“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Das Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

In Vertretung

Christiane Friedrich

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Durchführung eines wasserrechtlichen
Verfahrens zur Festsetzung des
Wasserschutzgebietes „Altes Amt Lemförde“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

und

dem Land Niedersachsen
vertreten durch den Niedersächsischen
Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch das Niedersächsische
Umweltministerium

wird gem. § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und gem. § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 (Nds. GVBl. S. 347) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Altes Amt Lemförde“ im Bereich der Gemeinde Stemwede, Landkreis Minden-Lübbecke, Regierungsbezirk Detmold, ist die Bezirksregierung Hannover. Diese handelt unter Anwendung des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Detmold, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Mai 1998

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

Hannover, den 12. Juni 1998

Für das Land Niedersachsen
Niedersächsisches Umweltministerium
Wolfgang Jüttner

– GV. NW. 1998 S. 469.

7847

**Verordnung
zur Neufassung und Aufhebung
von Verordnungen zur Ausführung
von Durchführungsverordnungen
zum Marktstrukturgesetz**

Vom 30. Juni 1998

Aufgrund der Artikel 3, 5 und 6 der Verordnung zur Änderung des Marktstrukturgesetzes sowie zur Änderung und Aufhebung von Durchführungsverordnungen zum Marktstrukturgesetz vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642) wird verordnet:

Artikel 1

**Neufassung der Verordnung zur Ausführung
der Sechsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide**

Die Verordnung zur Ausführung der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide vom 15. August 1989 (GV. NW. S. 467) erhält folgende Fassung:

**„Verordnung zur Ausführung der Sechsten
Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte**

Aufgrund des § 3 a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsgetreide, Erbsen, Bohnen, Sojabohnen und Sonnenblumenkerne in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl. I S. 1459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642), wird verordnet:

§ 1

Die Gruppe verwandter Erzeugnisse (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Marktstrukturgesetzes) nach § 1 Abs. 1 der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte wird um

- a) Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
 - b) Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung,
 - c) Hanfsamen
- ergänzt.

§ 2

(1) Die Mindesterzeugungsmenge (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes) wird festgesetzt auf jährlich

- a) 300 Tonnen Dinkel (entspelzt) für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenherstellung,
- b) 300 Tonnen Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung,
- c) 40 Tonnen Hanfsamen.

(2) Die Mindestmenge eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes) wird auf jährlich 50 v.H. der in Absatz 1 bezeichneten Mengen festgesetzt.

(3) Die Mindestdauer eines Liefervertrages (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes) beträgt 3 Jahre.“

Artikel 2

**Neufassung der Verordnung
zur Ausführung der Zweiundzwanzigsten
Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz:
Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen
Verwendung oder Energiegewinnung**

Die Verordnung zur Ausführung der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 28. September 1993 (GV. NW. S. 737) erhält folgende Fassung:

**„Verordnung zur Ausführung der
Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse
zur technischen Verwendung
oder Energiegewinnung**

Aufgrund des § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2642), wird verordnet:

§ 1

Die Mindestanbaufläche nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl. I S. 2134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1992 (BGBl. I S. 1159), wird auf jährlich 500 ha, für Flachs und Hanf jeweils 200 ha, festgesetzt.

§ 2

(1) Die Mindestmenge eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Marktstrukturgesetzes wird auf die sich aus § 1 ergebende Erntemenge festgesetzt. Werden Lieferverträge mit Zustimmung der Erzeugergemeinschaft unmittelbar zwischen Mitgliedern der Erzeugergemeinschaft und einem Unternehmen abgeschlossen, so gelten diese Lieferverträge für die Berechnung der Mindestmenge nach Satz 1 als ein Liefervertrag.

(2) Die Mindestdauer eines Liefervertrages nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 des Marktstrukturgesetzes wird auf 5 Jahre festgesetzt.“

Artikel 3

**Aufhebung der Verordnung zur Ausführung
der Vierzehnten Durchführungsverordnung
zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps**

Die Verordnung zur Ausführung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps vom 5. November 1974 (GV. NW. S. 1439) wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Wolfgang Clement

Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 470.

92

**Verordnung
über die Bestimmung der zuständigen
Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht**

Vom 30. Juni 1998

Aufgrund des § 3 Abs. 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GÜKG) vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), des § 21 Abs. 1 GÜKG sowie aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1996 (GV. NW. S. 136), insoweit nach Anhörung des Verkehrsausschusses des Landtags, wird verordnet:

§ 1

Erlaubnisbehörden nach § 3 Abs. 7 GÜKG sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 2

Zuständige Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 21 Abs. 1 GÜKG sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 3

Zuständige Behörden für die Erteilung und Entziehung einer Gemeinschaftslizenz nach Artikel 5 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 95 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung sind die Kreisordnungsbehörden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach dem Güterkraftverkehrsrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1994 (GV. NW. S. 57) außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Minister
für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr

B. Hombach

- GV. NW. 1998 S. 470.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 10. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Oberbereich Paderborn**

Vom 26. September 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 3. März 1997 die Aufstellung der 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn im Bereich der Stadt Bad Lippspringe, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 26. September 1997 - VI B 1 - 60.36.16 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 10. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Paderborn, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Paderborn sowie bei der Stadt Bad Lippspringe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Juli 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Ringel

- GV. NW. 1998 S. 471.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 12. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Lippe**

Vom 2. September 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 3. März 1997 die Aufstellung der 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Bereich der Stadt Bad Salzuflen, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 2. September 1997 – VI B 1 – 60.34.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 12. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Lippe sowie bei der Stadt Bad Salzuflen zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Juli 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 472.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 13. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Lippe**

Vom 1. September 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 3. März 1997 die Aufstellung der 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Bereich der Stadt Detmold, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 1. September 1997 – VI B 1 – 60.34.09 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 13. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Lippe sowie bei der Stadt Detmold zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Juli 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 472.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 18. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold
Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh**

Vom 29. August 1997

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 3. März 1997 die Aufstellung der 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh im Bereich der Gemeinde Langenberg, beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlaß vom 29. August 1997 – VI B 1 – 60.32.17 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 18. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Bielefeld-Gütersloh, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde), beim Kreis Gütersloh sowie bei der Gemeinde Langenberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 1. Juli 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Ringel

– GV. NW. 1998 S. 473.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359